

W. Füssli

Das

Schweizerischen Bundesrathes,

Bern, (Oster-) Sonntag, 24 April 1859

Prasidium, Mithridat und Othmaria ut anteq.

Korrespondenz

1. Rückstellung des 3. & 8. Divisions
2. Einberufung des Bataillon
Lern N. 65, 70 & 8.

1595

Mit Telegrammen vom 23. d. M. N. 9013 & 9069 bringt das
Generalconsul Geissler in Turin, das österreichische Ultimatum auf
Sardinien, betreffend Entlassung und Freilassung der Freiwilligen mit
der Androhung, das Rüst mit den Waffen zu pfaffen, zur Kenntniss; der letzte
Termin sei Dienstag Abend nach 3 tägiger Frist; Sardinien werden ab-
lassen unterwerfen; die Herzogthümer werden zu Gunsten Piemonte einer
Einzugung ungen, sobald die Feindseligkeiten beendeten sein.

Hr. Duchosal in Genf berichtet mit Telegramm vom 23. d. M. N. 10094,
das die Eisenbahn Lyon-Paris zum Transport der französischen Truppen
und des Kriegsmaterials nach der provisorischen Grenze in Anspruch genommen
und für den ganzjährigen Verkehr unterbreitet sei.

Hr. Minister Kern meldet mit Telegramm vom 24. d. M. Preußen
proklama gegen das Kaiserthum Oesterreichs; die Kriegsgarde sei auf Kriegs-
füss gestellt.

Uebersicht von diesen Mittheilungen, sowie ferner von den schriftl. Einträgen
des Gussafstregars in Wien vom 23. d. M.,
des v. d. g. Ministers in Paris vom 22. d. M.,
des Gen. Konsultators Bischoff in Basel v. 23. d. M.,
betreffend die Verhältnisse im Nothstand, betreffend,
und nimmt Anhang des politischen Departements vom 24. d. M.,
- Kenntniss genommen werden muss, ist befolgt worden.

politische Mittheilungen
enthalten

- 1. es seien zum Zweck der Grenzbesetzung nicht fünf zu stellen: die
Divisionen III & VIII, soweit es die Auszüge derselben betrifft.
- 2. seien die Bataillon III & VIII Division sofort einberufen.
- 3. seien von den III. Division die Bataillon N. 65 von Graubünden,
N. 8 von Tessin und das Bataillon N. 75 von Uri nach einem List,
zur Verfügung, N. 45 von Tessin unverzüglich aufzubieten u. einberufen.

60. Sitzung vom 24 April 1859.

4, sei der Nach der Trizade N° 24 ebenfalls sofort einzuberufen.

5, sei von diesen Dispositionen den Kantonen per Kreispräsidenten Mittheilung zu machen.

6, sei den Kantonen Uri, Graubünden & Tessin von der sofortigen Einberufung der sub 3 bezeichneten Subaltern-Offiziere zu machen.

7, sei den Gen. Dispositionären eidgen. Obersten Kiegler in Zürich und Bontems z. Z. in Bellinzona von ihrer Einberufung Mittheilung zu machen.

8, seien sämtliche Grenzkontrollen einzulösen, dem Bundesrat eingehend von allen Landesverwaltungen an ihrem Grenzen Laufen zu lassen.

An die Kantone Kreispräsidenten.

An Graubünden, Uri & Tessin.

An sämtliche Grenzkontrollen.

An die Gen. eidgen. Dispositionären Kiegler in Genf & Bontems in Bellinzona.

Protokollziehung an das Militärdepartement zur Vollziehung der Unter-
obigen Statuten und Anzeigeninberufung.